

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 17/09 B

L 8 U 65/05 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 5 U 166/02 (SG Kiel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2009 durch den Richter
Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig- Holsteinischen Landessozialgerichts vom 7. Juli 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 1. Der Kläger stützt sich in erster Linie auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 3 Soweit er einen Verfahrensmangel rügt, der darin liege, dass das LSG seinem Antrag auf Vernehmung des sachverständigen Zeugen Dr. W. sowie auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, hat er einen Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Zwar hat er aufgezeigt, dass er in der mündlichen Verhandlung seine Anträge aufrechterhalten hat. Er hat aber nicht in der gebotenen Weise dargetan, dass die Entscheidung des LSG auf diesem Verfahrensmangel beruhen könnte, wenn er selbst ausführt, das LSG sei nach Durchführung umfassender Ermittlungen zu dem Schluss gelangt, eine objektive und/oder subjektiv empfundene Existenzbedrohung habe beim Kläger vor dem Auftreten der Erkrankung, deren Feststellung als Folge eines Arbeitsunfalls er begehrt, nicht vorgelegen. Wenn es aber nach den Feststellungen des LSG hieran fehlt, hätte es der Darlegung bedurft, dass und warum das Urteil des LSG auf der Nichtanhörung des sachverständigen Zeugen zur Beurteilung der Frage beruhen kann, wie der Ursachenzusammenhang bei Vorliegen der vom LSG verneinten Existenzbedrohung zu beurteilen wäre.
- 4 Soweit der Kläger die Verletzung der Sachaufklärungspflicht wegen Ablehnung des Antrags auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens geltend macht, fehlt es an der notwendigen Darlegung, das LSG habe den Antrag "ohne hinreichende Begründung" abgelehnt. Diese Voraussetzung ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Der Verfahrensmangel ist nur ordnungsgemäß bezeichnet, wenn schlüssig aufgezeigt wird, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus rechtlicher Sicht des LSG erkennbar offengeblieben sind und das LSG sich deshalb zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts hätte gedrängt fühlen müssen (BSG vom 19.6.2008 - B 2 U 76/08 B -



mwN). Entsprechende Darlegungen sind der Beschwerdebegründung aber nicht zu entnehmen.

- 5 2. Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Dessen Darlegung setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten Aussage - hier des BSG - abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4*).
- 6 Der Kläger hat aber nicht deutlich gemacht, dass das LSG mit der von ihm gerügten "Wertung", im vorliegenden Falle sei die Möglichkeit einer wesentlichen Mitursache (des Herzinfarkts) aufgrund psychischer Stressbelastung auszuschließen, einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt haben könnte. Dieser Darlegung hätte es bedurft, da diese Ausführungen eher der Beweiswürdigung im Einzelfall zuzuordnen sein dürften. Der Kläger hat auch aus dem Urteil des BSG, von dem er behauptet, das LSG sei hiervon abgewichen, keine entscheidungserhebliche rechtliche Aussage herausgearbeitet, sondern nur das Ergebnis dieser Entscheidung kurz skizziert.
- 7 3. Schließlich hat er den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Er wirft folgende Fragen auf:
"ob und in welchem Ausmaß psychische Extremsituationen geeignet sind, neben bestehenden Vorerkrankungen Auslöser für Herzinfarkte zu sein ...",
"welche Anforderungen an den Nachweis einer wesentlichen Mitursache gestellt werden können."
- 8 Der Kläger hat aber nicht aufgezeigt, dass diese Fragen klärungsbedürftig sind (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Dazu hätte Anlass bestanden, da zu den aufgeworfenen Fragen bereits mehrere höchstrichterliche Entscheidungen vorliegen, die auch im angefochtenen Urteil des LSG zitiert sind, ohne dass sich der Kläger mit diesen Entscheidungen auseinandergesetzt hätte.
- 9 Zu der Frage, welcher Grad an Wahrscheinlichkeit und welche weiteren Voraussetzungen erforderlich sind, um eine von mehreren Ursachen als wesentliche Ursache im Sinne der Theorie der wesentlichen Bedingungen ansehen zu können, liegt eine Vielzahl von Urteilen aus der Rechtsprechung des Senats vor (*vgl nur BSG vom 30.1.2007 - B 2 U 23/05 R - BSGE 98, 79 = SozR 4-2700 § 8 Nr 22 RdNr 14 f mwN*). Der Kläger hat es unterlassen, aufzuzeigen, dass die von ihm aufgeworfenen Fragen dennoch klärungsbedürftig geblieben oder wieder geworden sein könnten.



10 Die Kostenentscheidung ergeht nach entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)